

## Vereinbarung Nr. 307-1-2021

zwischen dem  
dieses vertreten durch die

**Land Sachsen-Anhalt,**  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,  
Regionalbereich West,  
Rabahne 4,  
38820 Halberstadt,  
Regionalbereichsleiter, Herrn Schanz,  
„**Straßenbauverwaltung (SBV)**“ genannt

letztendlich vertreten durch den  
nachstehend

und der

**Stadt Calbe (Saale)**  
Markt 18  
39240 Calbe (Saale)  
Bürgermeister, Herr Hause,  
„**Stadt**“ genannt

vertreten durch die  
nachstehend

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verlängerung des straßenbegleitenden linkseitigen Radweges an der L 68 von der Zufahrt „Doppstadt“ bis zum bereits neu gebauten Knoten für die Gewerbegebietsstraße „Stadtfeld“.  
Die Stadt Calbe plant dazu im Einvernehmen mit der SBV 2021 den Neubau der Kommunalstraße „Stadtfeld“ sowie deren Anschluss an den bereits ausgebauten Knoten mit der Landesstraße L 68.  
Im Rahmen dieser Maßnahme wird der bisher spitz auf die L 68 aufmündende Gewerbegebietsanschluss zurückgebaut. Somit ist baulich die Verlängerung des straßenbegleitenden Radwegs bis zum neuen Knoten mit der L68 bei Stat. 4036 029+0,650 möglich.
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Calbe (Saale) kommen überein, das fehlende Teilstück des Radwegs an der rechten Seite der Landesstraße 68, Barbyer Chaussee bei Calbe, von Stat. 4036 029+0,650 bis Stat. 4036 029+0,930 (280 m) im Zuge der Baumaßnahme der Stadt Calbe als Gemeinschaftsmaßnahme umzusetzen.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
- Los 0 - Stadt: für Lose 1 und 2
- Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung
  - Einrichten, Unterhalten und Abbauen der Umleitung bei Vollsperrung
  - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)
- Los 1 - Stadt:
- Neubau der Kommunalstraße „Stadtfeld“
  - Rückbau des alten Gewerbegebietsanschlusses
- Los 2 - SBV:
- Neubau des linksseitigen Radweges von dessen bisherigem Ausbauende bis zur neuen Straßenanbindung an das Gewerbegebiet Nord:
  - Bau eines Trennstreifens mit Begrünung zw. Fahrbahn und Radweg
  - Bankett- und Straßengrabenanpassungen entlang der L 68
  - Fahrbahnmarkierung und Verkehrsbeschilderungen im Zuge der L 68

- (4) Grundlage des Vertrages sind das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Ortsdurchfahrtrichtlinie und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Eine Kostenschätzung liegt vor.  
Danach ergeben sich folgende Anteile:
- |                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| Kosten gesamt:      | ca. 415.000 EUR                |
| davon Anteil Stadt: | ca. 365.000 EUR (o. Planungk.) |
| Anteil SVB:         | ca. 50.000 EUR                 |

## § 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die gesamte Baumaßnahme im Einvernehmen mit der SVB durch und ist für die Vorbereitung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Mit der Planung und Bauüberwachung der Baumaßnahme wird das Ingenieurbüro Baumeister, Bernburg, durch die Stadt beauftragt.
- (3) Die Gesamtmaßnahme wird durch die Stadt als *eine* gemeinsame Maßnahme ausgeschrieben und an *einen und denselben* Bieter vergeben.  
Vergaberelevant wird das wirtschaftlichste Gesamtangebot.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die SBV abgenommen. Nach der Übergabe der in der Baulast der SBV liegenden Verkehrsflächen bzw. Bauteile überwacht diese die Mängelanspruchsfristen in ihrem Baulastbereich selbst.
- (5) Die Stadt setzt ggf. Mängelansprüche auch namens der SBV gegenüber dem Auftragnehmer durch.

## II. Kostenverteilung

### § 3 Kosten der baulichen Maßnahmen

- (1) Die Stadt trägt im Rahmen der Baumaßnahme die Kosten
- des Um- und Ausbaus der Kommunalstraße „Stadtfeld“ einschließlich des Anschlusses an den neuen Knoten mit der L68
  - des Rückbaues des alten Gewerbegebietsanschlusses an der L 68
- (2) Die SBV trägt im Rahmen der Baumaßnahme die Kosten
- des Lückenschlusses bzw. der Verlängerung des Radweges infolge Umverlegung des Knotens mit der Kommunalstraße „Stadtfeld“,
  - des Baues und der Begrünung des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Radweg,
  - der Anpassung der Bankette und Straßengräben,
  - der Anpassung der Verkehrsbeschilderung und Fahrbahnmarkierung.

### § 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahnenentwässerung der L68 erfolgt über die Straßengräben. Soweit diese im Rahmen der Maßnahme angepasst werden müssen, trägt die SBV die Kosten zur Wiederherstellung bzw.

ihrer Profilierung.

**§ 5  
Kreuzungen und Einmündungen**

entfällt

**§ 6  
Änderung von Versorgungsleitungen**

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen hat der jeweilige Verursacher zu veranlassen.
- (2) Alles Weitere einschließlich der Kostenregelung für die Maßnahmen nach Absatz 1 ist in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Veranlasser und den betreffenden Versorgungsunternehmen zu regeln.

**§ 7  
Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

entfällt

**§ 8  
Gehwege auf Brücken und Unterführungen**

entfällt

**§ 9  
Grunderwerb**

- (1) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 11 Abs. 1 StrG LSA entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (2) Die Stadt erteilt der LSBB die Erlaubnis des Radwegneubaus auf ihrem Grundstück.
- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Grunderwerb durch die SBV durchgeführt.

**§ 10  
Baustelleneinrichtung, -räumung, Verkehrssicherung und Umleitung**

- (1) Die Kosten des Loses 0 (Baustelleneinrichtung, -räumung, Verkehrssicherung, Umleitung, SiGeKo) trägt zunächst die Stadt.
- (2) Die Kosten des Loses 0 werden zwischen der Stadt und der SBV nach anteiligen Baukosten aufgeteilt und anteilig von ihnen getragen.
- (3) Die Kostenaufteilung unter den Beteiligten erfolgt nach Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.

## **§ 11 Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten der Anpassung von Grundstückszufahrten werden im Rahmen der Baumaßnahme von dem jeweiligen Baulastträger getragen.

## **§ 12 Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten werden in jedem Fall von den Beteiligten selbst getragen.

## **§ 13 Planungs- und Bauüberwachungskosten, Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination**

- (1) Die Planung für den straßenbegleitenden Radweg an der L68 zwischen dem bestehenden und neuen Knoten mit der Kommunalstraße ist bereits im Rahmen der Straßenbauplanung der Baumaßnahme „L 68 / OD Calbe (Barbyer Chaussee)“ erfolgt.  
Kosten für die Planung (Lph. 1-5) des Radwegs entstehen daher nicht.
- (2) Die Kosten der Planung (LPh 6 – 8), der örtlichen Bauüberwachung und der SiGeKo werden nach dem Baukostenschlüssel zwischen Stadt und SBV prozentual aufgeteilt.  
Maßgebend wird die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.
- (3) Die Stadt trägt zunächst die Kosten der Planung und Bauüberwachung und übergibt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der SBV die Abrechnung ihrer anteiligen Planungs- und Bauüberwachungskosten.

## **§ 14 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Rechnungslegung der Stadt an die SBV erfolgt bis spätestens September des auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die SBV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge an die Stadt.  
Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Abforderung fällig.
- (4) Die SBV stellt sicher, dass die erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig bereitgestellt werden.

## **III. Sonstige Regelungen**

### **§ 15 Baulast nach Fertigstellung**

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast
  - an der Fahrbahn der L 68,

- am Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg,
- am Radweg,
- an den Banketten / Straßengräben,
- an der Fahrbahnmarkierungen und Verkehrsbeschilderung der L 68 der **Straßenbauverwaltung** obliegt.

**§ 16**  
**Ablösung von Unterhaltungsleistungen**

entfällt

**§ 17**  
**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 18**  
**Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird vierfach gefertigt:  
Stadt und die SBV erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

Für die **Stadt:**  
Stadt Calbe (Saale)

Calbe (Saale), den .....

Für die **SBV:**  
LSBB Sachsen-Anhalt, RB West

Halberstadt, den .....

.....  
**H a u s e**  
Bürgermeister

.....  
**S c h a n z**  
Regionalbereichsleiter